

Zeitschrift: Solothurnisches Wochenblatt
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: 2 (1789)
Heft: 45

Rubrik: Verruf und Bannung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lige Folgen der Erbsünde, sein Vortrag war sehr finster und ernsthaft. Einigermal pochte etwas an der Thüre; man öffnet sie; und siehe, ein wohlgemästetes Schwein trat in die Schule. Hierüber entstand ein so heftiges und anhaltendes Gelächter, daß während einer Viertelstunde keiner fähig war, diesen untheologischen Zuhörer heraus zu jagen. — Man muß noch bemerkens daß mit dem Lächerlichen keine nachtheilige Folgen verbunden seyn müssen, sonst tritt das Mitleiden an dessen Stelle; hiedurch unterscheidet sich das unschuldige Lachen von dem unvernünftigen, lieblosen Lachen, das eine übel gesinnte Seele verräth. Wer noch lachen kann, wenn ein Spaßvogel bey einem närrischen Luftsprung sich den Fuß bricht, hat wenig Menschengefühl.

Verruf und Bannung.

Maria Ursula Hammel Urs Lüth seel. Wittib von Hüniken Vogten Kriegstetten.

Rechnungstag

Mathis Kamber von Wangen Vogten Bächburg.

Brief aus Paris den 17 Oct.

Wenn unsere Unruhen anfangs vornehmlich manchem König die gute Lehre zu geben schienen, sein Volk zu schonen, um es nicht auf das äußerste zu treiben, und sich zu hüten, durch Unsitlichkeit an dem Hofe die öffentliche Achtung zu verlieren, so werden sie igt, diese Unruhen, hauptsächlich lehrreich für die Unterthanen. Sie müssen jeden vom Volk lehren, daß es ein großes Unglück ist sich selbst helfen zu wollen, daß sobald die bürgerliche Ordnung gestört wird, der Jammer und das Elend, das hieraus entsteht, ganz unübersehbar ist, daß selbst eine schlerhafte Verfassung besser ist, als gar keine. Das Elend ist durch alle Stände im ganzen Reich unbeschreiblich. Der Adel ist völlig ruinirt, und größtentheils außer Land. In ganz Paris sieht man fast keine